

Rechtsfähigkeit des Menschen und der Person in der BRD

Mensch

BGB §1: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. **Keine** weitere Bedingung, als geboren zu sein und lebend zu sein.

Nach den Regeln und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland kann der rechtsfähige Mensch über den

EGBGB Art. 170 und dem **EGBGB Art. 4**

direkt auf das

preußische Recht verweisen und

somit gilt:

- die Revidierte Verfassung des Preußischen Staates von 1850
- das Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten von 1794
- das Unterthanengesetz von 1842

Nach den Regeln der BRD sind rechtsfähige Menschen nun im preußischen Recht zu finden.

Person

EGBGB Art 7: Die Rechtsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem

die Person angehört. **Bedingung:**

Die Person muß eine Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen. Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit nicht, ist diese rechtsunfähig!

Staatsangehörigkeit

- der Besitz ist erforderlich
- ein Antrag ist erforderlich
- **Aber wie einen Antrag stellen als rechtsunfähige Person?**

EGBGB Art. 10: Der Name einer Person

unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

- ohne den Besitz der Staatsangehörigkeit ist der Name der Person rechtsunwirksam, illegal, nichtig, eine Fiktion.

Es gab keine Deutschen, es gibt keine Deutschen und so gilt auch kein Vertrag der jemals z.B. bzgl. der Haager Landkriegsordnung, SHAEF etc., dem Versailler Vertrag, dem Potsdamer Abkommen, dem 2+4 Vertrag, es ist alles eine Täuschung.

Das Potsdamer Abkommen regelt so lediglich die Verfahrensweise für das „Deutsche Reich“, denn Deutsche gibt es ja nachweislich nicht.